



LAND BRANDENBURG

**Justizvollzugsanstalt
Nord-Brandenburg**
Teilanstalt Neuruppin-Wulkow
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg
Teilanstalt Neuruppin-Wulkow | Postfach 1355 | 16802 Neuruppin
Herrn

Lennart Mühlenmeier

Ausbau 8
16835 Wulkow

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: (03391) 700 - 0
Nebenstelle: (03391) 700 - 100
Fax: (03391) 700 - 162
E-Mail:
Poststelle: [REDACTED]ustizvollzug.brandenburg.de
Internet: www.mdjev.brandenburg.de
Aktenzeichen: 145 E-N.001/20
(bei Antwort bitte angeben)

Wulkow, 27. April 2020

Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 27. März 2020

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie Einsicht bzw. Auskunft über die zwischen dem Land Brandenburg und der TELIO GmbH geschlossenen Verträge. Ein Anspruch auf Zusendung bzw. generelle Einsicht in die Verträge Ihrerseits besteht jedoch nicht.

1. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG)

Es besteht kein Anspruch nach dem AIG. Es fehlt bereits an einem überwiegenden Schutz privater Interessen gemäß § 5 AIG.

Gemäß § 5 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit

„(...) der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegensteht oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmers offenbart.“

Die Vertrags- und Vergabeunterlagen enthalten sowohl Betriebs-, als auch Geschäftsgeheimnisse der TELIO, zu denen auch Informationen über Urheberrechte und hinsichtlich des geistigen Eigentums gehören.

Insbesondere technische Daten, aber auch die sich in den Unterlagen befindlichen Minutenpreise, sowie Informationen zu den sonstigen Modalitäten gehören ausdrücklich (wenn auch nicht abschließend) zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

TELIO hat ausdrücklich in den Vertrags- und Vergabeunterlagen vermerkt, dass es sich bei der Gesamtheit der Informationen um vertrauliche Informationen handelt und hat ausdrücklich keine Zustimmung zur Offenbarung der Informationen gegeben. Dies gilt selbstverständlich auch für etwaige personenbezogene Daten, sofern diese in den Vertrags- und Vergabeunterlagen vorhanden sind, auch liegt in einem solchen Falle kein Einverständnis der betroffenen Person vor.

Besondere Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung, die zu einem überwiegenden Offenbarungsinteresse des Antragstellers führen könnten, wurden durch diesen nicht angeführt.

2. Brandenburgisches Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind)

Es liegen bereits keine Umweltinformationen im Sinne des Brandenburgischen Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 3 Umweltinformationsgesetz (Bund) vor. Mithin liegt auch kein Anspruch auf Auskunft und Information vor.

3. Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind)

Auch ergibt sich kein Anspruch aus dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Erzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 1 VIG liegen nicht vor. Sofern angenommen wird, dass es sich bei den durch TELIO installierten Telefonen um Verbraucherprodukte im Sinne des § 1 Nr. 2 VIG i.V.m. § 2 Nr. 26 Produktionsinformationsgesetz handelt, besteht dennoch kein Anspruch des Antragstellers auf Auskunft und Information und erst Recht kein Anspruch auf Übersendung der vollständigen Vertrags- und Vergabeunterlagen. § 2 VIG beschränkt sich in seiner Gesamtheit ausschließlich auf Informationen, die sich konkret auf die Verbraucherprodukte beziehen und in § 2 VIG abschließend aufgezählt sind.

Mithin wäre eine vollständige Herausgabe der gesamten Vertrags- und Vergabeunterlagen bereits nicht mehr von einem etwaigen Anspruch nach dem VIG umfasst. Insbesondere liegen aber auch hier, wie bereits im Rahmen des AIG angeführt, Ausschluss- und Beschränkungsgründe vor, § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG. Auch hier ist anzuführen, dass die Vertrags- und Vergabeunterlagen sowohl Betriebs-, als auch Geschäftsgeheimnisse der TELIO, zu denen auch Informationen über Urheberrechte und hinsichtlich des geistigen Eigentums gehören enthalten, auch sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen wäre von einer Weitergabe der Informationen oder einer Auskunft hierüber betroffen. Insbesondere technische Daten zu den Produkten sind von besonderer Vertraulichkeit, da diese von Konkurrenten genutzt werden könnten, um der TELIO zu schaden. Wie bereits zuvor angeführt, hat TELIO ausdrücklich erklärt, dass es sich bei der Gesamtheit der Informationen um vertrauliche Informationen handelt und hat ausdrücklich keine Zustimmung zur Offenbarung der Informationen gegeben. Dies gilt wie bereits zuvor angeführt selbstverständlich auch für etwaige personenbezogene Daten, sofern diese in den Vertrags- und Vergabeunterlagen vorhanden sind, ein Einverständnis der betroffenen Person liegt wie bereits zuvor erwähnt, nicht vor.

Auch liegt hier kein überwiegendes öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten zu den Verbraucherprodukten, mithin zu den Telefonen vor (§ 3 Satz 2 VIG). Des Weiteren liegt kein Fall des § 3 Satz 3 VIG vor, insbesondere gehen von den Telefonen keine Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern aus.

Es besteht mithin in der Gesamtheit kein Auskunfts- und Informationsanspruch des Antragstellers.

Für Fragen und Anmerkungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez 